

Der Kanalisationsanschluss als Planungsinstrument

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **24 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kanalisationsanschluss als Planungsinstrument

(Von unserem Bundesgerichts-
korrespondenten)

Am 7. Dezember 1966 entschied die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes einen Streitfall, der das Gemeindebaugesetz von Celerina/Schlarigna im Kanton Graubünden betraf. Als mit der Eigentumsgarantie vereinbar wurde dabei eine Bestimmung betrachtet, obschon diese dem Gemeinderat verbot, ausserhalb des eigentlichen Bauzonengebietes Wasser- und Stromversorgungsanschlüsse zu bewilligen. Unter anderem wurde dabei erklärt, dass die Kapazität der Gemeindewerke, die in Celerina keinen Anschlusszwang kennen, nicht unbeschränkt ist und daher zurzeit in erster Linie vom verfügbaren Gemeinwesen der Versorgung der Bauzone vorbehalten werden kann. Es wurde vom Bundesgericht in Abrede gestellt, dass dies eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bedeute. Hingegen bestätigte es, dass mit den Erschliessungsvorschriften planerische Ziele unterstützt werden dürfen.

Dieses Urteil wurde als Erleichterung städtebaulicher und landesplanerischer Massnahmen sowie als Erschwerung der für das Gemeinwesen kostspieligen und unrationellen, aber auch vom Standpunkte des Landschaftsschutzes aus bedenklichen Streubauweise begrüsst. Es hat sich in der Presse allerdings auch eine kritische Stimme gemeldet. Sie sieht in jenem Entscheid nicht nur eine Erschwerung des Bauens in nicht eingezontem Gebiet, sondern einen das Bauen dort fast ausschliessenden, enteignungsähnlichen Akt, der indessen den «Enteigner» von der sonst erforderlichen Entschädigung losspricht. Die Gefahr kalter Teilexpropriation ist zwar nicht einfach von der Hand zu weisen. Indessen muss hervorgehoben werden, dass das Bundesgericht einen Vorbehalt für den Fall des Uebermarchens angebracht hat. Danach reserviert es sich die Prüfung von Härtefällen daraufhin, ob die Verweigerung von Ausnahmen von dieser Gemeindegesetzgebung sich als Willkür oder Rechtsungleichheit erweist.

Ein Vorläufer des Falls Celerina

Noch vor dem Urteil von Celerina hat die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes jedoch einen ähnlich bedeutsamen Entscheid gefällt, dessen Begründung infolge besonderer Umstände erst jetzt erstellt werden konnte. Diesmal geht es nicht um Anschlüsse, die zur Belieferung des Grundeigentümers die-

nen, sondern um die Frage einer Abnahmepflicht eines öffentlichen Dienstes, verkoppelt mit einem Baubewilligungsproblem.

Einem Baulustigen war nämlich in Reinach (Kanton Basel-Landschaft) ein Baugesuch für ein Einfamilienhaus mit Gärtnerie abgeschlagen worden, weil das Baugrundstück ausserhalb des Perimeters der Gemeindekanalisation liegt. Das basellandschaftliche Gesetz über die Abwasseranlagen (vom 30. Oktober 1952) gestattet zwar Ausnahmen von der Pflicht des Grundeigentümers, seine Abwässer der Gemeindekanalisation zuzuleiten, und es lässt die Möglichkeit offen, dass dem Grundeigentümer gestattet werden kann, auf eigene Kosten die Zuleitung zur Kanalisation zu erstellen, falls er ausserhalb ihres Perimeters baut. Keines von beidem wurde indessen dem Baulustigen gestattet. Das Bundesgericht deckte die abweisende Haltung der kantonalen Stellen.

Die Eigentumsgarantie schützt den Bürger vor Eingriffen des Gemeinwesens in sein Eigentum und diesem gleichgestellte, vermögenswerte Rechte. Sie verschafft dagegen dem Bürger keinen Anspruch auf Leistungen des Gemeinwesens. Das Bundesgericht verkannte nicht, dass der Grundeigentümer an solchen Leistungen heutzutage in hohem Masse interessiert und davon abhängig ist. Es weigerte sich aber, der Eigentumsgarantie eine solche, neue Ausdehnung zu geben. In bezug auf Leistungen des Gemeinwesens bleibt der Grundeigentümer auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung von Artikel 4 der Bundesverfassung und die daraus abgeleiteten Grundsätze angewiesen. Dazu gehören namentlich die Erfordernisse gesetzmässiger Verwaltung und der Verhältnismässigkeit behördlicher Handlungen.

Das bedeutet, dass unter gleichen tatsächlichen Verhältnissen staatliche Zulassungs- und Benützungsbedingungen gleich gehalten sein müssen. Allfällige Verpflichtungen einer Anstalt des Gemeinwesens finden jedoch ihre Grenzen an der Leistungsfähigkeit derselben. Dabei dürfen auch künftige Verhältnisse berücksichtigt werden, damit die planlosen, vorzeitigen Ueberforderungen und Umgestaltungen ausgesetzt werden. Gerade bei Gemeindeabwasseranlagen ist das notwendig, weil sie ganz erhebliche Aufwendungen erfordern. Dies verbietet nutzlose Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Röhrensystem wird entsprechend dem zu erwartenden Abwasseranfall bei voll ausgebautem Kanalisationsperimeter dimensioniert. Werden Flächen von einigem

Umfang angeschlossen, so müssen die Leitungen vorzeitig erweitert oder andere Flächen aus dem Perimeter ausgeschlossen werden. Der Bau und Anschluss einzelner Liegenschaften, die sich nicht im Perimeter befinden, kann nicht bewilligt werden, ohne dass anderen Eigentümern in gleicher Lage dasselbe gestattet werden müsste. Sie vermögen die Anschlusskosten dann gemeinsam leichter zu tragen und mit den billigeren Bodenpreisen ausserhalb des Perimeters wettzumachen. Eine Baubewilligung kann daher dem Gemeinwesen sehr leicht die Mittel zur Abwehr einer planlosen Ueberlastung seines Kanalisationsnetzes und aufwendiger Umbauten entwinden. Das basellandschaftliche Recht auferlegt dem Gemeinwesen keine Pflicht zur Abnahme der Abwässer; Paragraph 3 des Abwassergesetzes, der die Gemeinden zur Kanalisation verhält, verlangt von diesen keine Uebernahme von Abwässern aus Liegenschaften ausserhalb des Kanalisationsperimeters.

Umgekehrt ist der Grundeigentümer aber zum Anschluss seiner Liegenschaft verpflichtet. Dieser kann ihm zwar erlassen werden. Diese Ausnahmebewilligung wird erteilt, wenn der Eigentümer das Abwasser in geeigneter Weise als Jauche «verrieseln» kann. Im vorliegenden Fall müsste das nach den Richtlinien des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute auf einer Fläche von 13 ha erfolgen, damit keine Ueberdüngung entsteht, die Grund- und Oberflächenwasser verschmutzt. Nach dem weit weniger strengen Masstab des Kantons Basel-Landschaft würde etwas mehr als 1 ha genügen. Die Parzelle des Baulustigen misst jedoch nur 0,43 ha, und eine mittels Dienstbarkeit gesicherte Abnahme des Abwassers durch den Nachbarn zur Verrieselung auf seinem grossen landwirtschaftlichen Gute fehlt. Also durfte eine Ausnahmebewilligung verweigert werden.

Mit Bedenken gefälltes Urteil

Ob eine solche zu geben wäre, falls eine private Kleinkläranlage des Baulustigen das Abwasser genügend säubern würde, konnte das Bundesgericht so wenig wie das vor ihm entscheidende kantonale Verwaltungsgericht sagen, da diese Frage das kantonale Verwaltungsverfahren noch gar nicht durchschritten hatte. Dieses Problem konnte also offen bleiben, während sich aus kantonaler Abwasser- und Baugesetzgebung eindeutig ergab, dass eine Baubewilligung verweigert werden konnte, solange die Abwasserbeseitigung nicht befriedigend geregelt war.

Dr. R. B.